



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
und der Mitgliedsgemeinden
Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 45

Donnerstag, den 08. Dezember 2022

Nummer 24

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach
Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20

VG-Vorsitzender: Johannes Polenz

Stellvertreter: Daniel Vinzens

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung:
Abgabetermin:

22. 12. 2022
09. 12. 2022



Die Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
(2 Mitgliedsgemeinden, ca. 3500 Einwohner)
sucht ab sofort einen



STANDESBEAMTEN UND SACHBEARBEITER IM ORDNUNGSRECHT (m/w/d)
unbefristet in Vollzeit

SACHBEARBEITER IM BAUAMT (m/w/d)
unbefristet in Vollzeit oder gegebenenfalls in Teilzeit / Jobsharingmodell

Ihr Aufgabengebiet:

- Selbständige Erledigung aller im Standesamt anfallenden Arbeiten wie Beurkundungen von Geburten, Sterbefällen und Eheschließungen von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen und Fortführung der Personenstandsregister
- Eigenständige Bearbeitung des Friedhofswesens
- Verfassen und Veröffentlichen von Nachrufen
- Unterstützung und Beratung in sozialen Angelegenheiten (z. B. Schwerbehinderten (park) ausweise, Landespflegegeld, Sozialleistungen und Rentenangelegenheiten)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren
- Katastrophenschutz
- Vollzug des LStVG, des OWiG und anderer sicherheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften
- ggf. Sitzungsdienst
- Verkehrsrecht in Vertretung

Ihr Profil:

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt (AL/BLII) oder Beamter der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (m/w/d)
- Befähigung zum Standesbeamten (m/w/d) nach den einschlägigen Rechtsvorschriften
- Berufserfahrung im Bereich der Sozialen Angelegenheiten und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung wünschenswert
- Bereitschaft zum Einsatz außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und am Wochenende (z. B. Eheschließungen und Wahlen)
- Bereitschaft zur Weiter- und Fortbildung
- Freundliches und kompetentes Auftreten sowie Kommunikationsgeschick und Freude an öffentlichen Auftritten (Eheschließungen)
- Ausgeprägte service- und dienstleistungsorientierte sowie besonders sorgfältige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Gute EDV-Kenntnisse, idealerweise in den Programmen der AKDB v. a. in AutoSta

Wir bieten Ihnen:

- Eine unbefristete Stelle mit den Vorzügen des öffentlichen Dienstes
- Leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen bzw. nach BayBesG
- Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung und vermögenswirksame Leistungen
- Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- Arbeitsfreie Tage an Heiligabend und Silvester sowie Nachmittage am Faschingsdienstag, Geburtstag, Kirchweihmontag
- Ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Eigeninitiatives Arbeiten und Mitarbeit in einem jungen, dynamischen Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Dienstadleasing
- ggf. Aufstiegsmöglichkeit in leitende Funktion

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31.12.2022 an

Ihr Aufgabengebiet:

- Bauordnungsrecht mit Vorprüfung von baurechtlichen Anträgen und Vollzug der örtlichen Bauvorschriften
- Bauantragsbearbeitung
- Mitwirkung in einzelnen Bauleitplanverfahren
- Angelegenheiten des Straßen- und Wegerechts einschließlich Erlass und Kontrolle verkehrsrechtlicher Anordnungen und Sondernutzungen
- Verkehrswesen
- Vollzug des Abmarkungsrechts und des Rechts der Feldgeschworenen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder Verwaltungsfachkraft (AL bzw. BL I) oder vergleichbare Ausbildung
- Kenntnisse im Bauleitplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Berufserfahrung im Bereich Baurecht wünschenswert
- Bereitschaft zur Weiter- und Fortbildung
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Belastbarkeit
- Freundliches und kompetentes Auftreten
- Ausgeprägte service- und dienstleistungsorientierte Arbeitsweise
- Organisationsgeschick und eigenständiges Zeitmanagement
- Gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- Eine unbefristete Stelle mit den Vorzügen des öffentlichen Dienstes
- Leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen
- Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung und vermögenswirksame Leistungen
- Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- Arbeitsfreie Tage an Heiligabend und Silvester sowie Nachmittage am Faschingsdienstag, Geburtstag, Kirchweihmontag
- Ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Dienstadleasing

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 08.01.2023 an

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Personalverwaltung, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach oder per Email an n.sehne@ebrach.de. Wir bitten um Dateianlagen ausschließlich das PDF-Format zu benutzen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehende Kosten (zum Beispiel Fahr- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden. Postalisch zugesandte Bewerbungen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Bewerbungen datenschutzkonform vernichtet.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach dem Sozialgesetzbuch IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Für Rückfragen steht Geschäftsstellenleiterin Nicole Sehne unter 09553/922013 oder n.sehne@ebrach.de zur Verfügung.

Die Weihnachtsausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am **22.12.2022**. Der Abgabeschluss hierfür ist der **09.12.2022**. Die erste Ausgabe im Neuen Jahr erscheint am **12.01.2023**, Abgabeschluss hierfür ist der **02.01.2023**. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten

Rathaus in Burgwindheim bleibt geschlossen

Wegen Renovierungsarbeiten ist das Rathaus in Burgwindheim vom **19.12.2022 bis voraussichtlich 20.01.2023 geschlossen**.

Rathaus in Ebrach bleibt geschlossen

Zwischen den Feiertagen ist von **Dienstag, 27.12.2022, bis Freitag, 30.12.2022, das Rathaus in Ebrach nicht besetzt**. In dringenden Fällen schreiben Sie bitte eine E-Mail an **Info@Ebrach.de** oder **Info@Burgwindheim.de**. **Ab 02.01.2023 ist das Rathaus Ebrach wieder besetzt**.

Bitte beachten!

Ab sofort bleibt das Rathaus in Ebrach dienstags für den Parteiverkehr geschlossen.

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

08.12.	Anmeldeschluss	19.12.	Restmüll
	Sperrmüll	27.12.	Biomüll und Gelber Sack
12.12.	Biomüll		

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die kostenlose Energieberatung (jeweils am Mittwoch von 12.00 bis 18.00 Uhr) ist aus Gründen der Terminplanung unbedingt erforderlich.

Anmeldung bei der Stadt Bamberg, Tel. 0951/87-1724 oder Anmeldung beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-588, Die nächsten Beratungen sind:

Landkreis Bamberg	14.12.2022
Stadt Bamberg	21.12.2022
Keine Beratungen am 28.12.2022 und 04.01.2023	

Aufgrund der gegenwärtigen Situation finden die Beratungstermine nur telefonisch statt – sie werden zum vereinbarten Termin von einem Energieberater zurückgerufen!

Das Bauamt weist darauf hin, dass ab 01.01.2023 alle Anträge in Bauverfahren auch digital eingereicht werden können. Das Einreichen von Bauanträgen und sonstigen baurechtlichen Anträgen in Papierform durch die Planfertiger ist neben der digitalen Antragstellung weiterhin möglich. Wichtige Änderung ist jedoch, dass die Anträge nicht mehr über die Gemeinde, sondern direkt beim Landratsamt Bamberg einzureichen sind. Dies gilt nicht für Genehmigungsverfahren in Papierform sowie Anträge auf Isolierte Befreiungen bzw. Ausnahmen vom Bebauungsplan und Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften bei baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben, für die auch die Gemeinden bisher schon zuständig waren.“

Das Landratsamt informiert

Baurecht – Digitaler Bauantrag

Ab dem 01.01.2023 wird es im Landratsamt Bamberg ermöglicht, neben der papiergebundenen Antragstellung, Anträge auch digital

einzureichen. Daher gibt es zum 01.01.2023 zwei gravierende Änderungen:

- Es können alle Anträge in Bauverfahren wie Bauanträge, Abgrabungsanträge, Anträge auf Vorbescheid, Anträge auf Befreiung bzw. Ausnahmen bei baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben, Anträge auf Abweichungen bei baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben, Anzeigen über die Beseitigung usw. auch **digital** eingereicht werden.
- **Alle Anträge** in Papierform sind nicht mehr über die Gemeinde, sondern **direkt beim Landratsamt Bamberg** einzureichen.
- Achtung! **Dies gilt nicht für** Genehmigungsverfahren sowie Anträge auf Isolierte Befreiung bzw. Ausnahmen vom Bebauungsplan und Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, die in Papierform eingereicht werden. Für diese Anträge bleibt – wie auch bisher – die Gemeinde zuständig.

Das Angebot zur digitalen Antragstellung richtet sich grundsätzlich an die bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (Ausnahme: Verfahren, bei denen keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist). Sie können über intelligente elektronische Formulare, sogenannte „Online-Assistenten“ baurechtliche Anträge für die Bauherren online einreichen. Die Online-Assistenten stehen Ihnen ab dem 01.01.2023 auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung. Die Anträge gelangen direkt an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, Vorlagen im Genehmigungsverfahren oder Vorlagen Isolierter Befreiungen werden von dort an die zuständige Gemeinde weitergereicht.

Für die Nutzung des digitalen Bauantrages ist eine Bayern-ID erforderlich, die Sie über das BayernPortal (<https://www.buerger-serviceportal.de/bayern/freistaat>) beantragen können. Da bei der digitalen Bauantragstellung auf die Unterschriften verzichtet wird, ist eine gehobene Authentifizierung notwendig. Eine Anmeldung nur mit Benutzernamen und Passwort im BayernPortal ist deshalb nicht ausreichend, sondern es wird zudem ein elektronischer Personalausweis oder das Softwarezertifikat authega (siehe Erklärung auf der Internetseite des Bürgerserviceportales) benötigt.

Bitte bedenken Sie, dass die Registrierung einige Zeit in Anspruch nimmt (Zusendung des Passwortes mit der Post).

Weitere Informationen zum digitalen Bauantrag erhalten Sie zum 01.01.2023 auf der Homepage des Landratsamtes Bamberg.

Bundesweiter Warntag 2022 – Bundesweit einheitlicher Probealarm am 8. Dezember, 11.00 Uhr

Am 8. Dezember 2022 findet der diesjährige bundesweite Warntag statt. Der Warntag ist ein Aktionstag von Bund und Ländern. An ihm sollen in ganz Deutschland sämtliche Warnmittel erprobt werden. Pünktlich um 11.00 Uhr werden zeitgleich in allen 16 Ländern, in den Landkreisen und in den Kommunen mit einem Probealarm die Warnmittel wie etwa Sirenen und Lautsprecherwagen ausgelöst. Zudem wird mit der Warn-App NINA eine Probewarntmeldung versendet.

Der Warntag hat verschiedene Ziele:

- Die Bevölkerung soll für das Thema Warnung sensibilisiert werden.
- Funktion und Ablauf der Warnung sollen besser verständlich gemacht werden.
- Es soll auf die verfügbaren Warnmittel aufmerksam gemacht werden.
- Bundesweit einheitliche Sirenensignale sollen bekannter werden. Dies soll das Wissen über Warnungen in Notlagen verbessern und der Bevölkerung helfen, die Selbstschutzzfähigkeit zu erhöhen. Im gesamten Landkreis Bamberg wird die Warnung über die Notfallinformations- und Nachrichten App NINA erfolgen (www.bbk.bund.de/NINA).

Neu: Warnung über Cell Broadcast

In diesem Jahr wird die Bevölkerung zudem erstmals über den neuen Kanal Cell Broadcast gewarnt. Dieser ermöglicht es, Warnungen schnell und zielgenau an eine große Anzahl von Menschen zu versenden. Die Übersendung von Warnmeldungen über Cell Broadcast ist ein anonymes Verfahren, das die Empfangsbereitschaft des Mobilfunkendgerätes nutzt. So können in einem potenziellen Gefahrengbiet befindliche Mobilfunkendgeräte mit

einer Warnmeldung angefunkt werden, ohne dass eine vorherige Registrierung oder Angabe von personenbezogenen Daten notwendig ist. Weitere Informationen zum Cell Broadcast gibt es auf den Internetseiten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: <https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/09/pm-05-bundesweiter-warntag.html?nn=85578>

Probealarm im Landkreis am 10. Dezember

Am Samstag, 10. Dezember 2022, führt das Landratsamt Bamberg in der Zeit von 11:00 bis ca. 13:00 Uhr einen Probetrieb der Feuerwehirsirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Das Landratsamt Bamberg bittet die Bevölkerung um Verständnis.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Bamberg

Aufgrund des bei Tenor 1: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 2: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 3: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, bei Tenor 4: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bamberg folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Trut- hühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Gebiet des Landkreises Bamberg bis einschließlich 1.000 Tiere haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sons-

- tigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einnahme oder Ausnähme von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausnähme die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden und
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Bamberg verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Bamberg.
 4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 5. Kosten werden nicht erhoben.
 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Fachstelle für pflegende Angehörige **– die Beratungsinstitution der** **Arbeitsgemeinschaft Bamberger** **Wohlfahrtsverbände**

Angehörigenschulung: “EduKation Demenz®”

Seit vielen Jahren betreuen und beraten die Mitarbeiter der Fachstelle für pflegende Angehörige Stadt und Landkreis Bamberg Angehörige von Menschen mit Demenz. Für das familiäre Umfeld stellt die Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz eine enorme Herausforderung dar. Nun bietet die Fachstelle eine Angehörigenschulung an.

Die Schulung hat die Ziele, den Angehörigen darin zu unterstützen, die Krankheit „Demenz“ zu verstehen – mit all ihren besonderen Auswirkungen auf das Leben des Kranken und das des Angehörigen, ein neues Verständnis für den Kranken zu entwickeln, eigene Gefühle von Trauer und Verlust zu erkennen und zu akzeptieren und die eigene neue Rolle als betreuender Angehöriger zu ver-

stehen und annehmen zu lernen.

Die Schulung erstreckt sich über zehn zweistündige Sitzungen in wöchentlichen Abstand und startet am Donnerstag, den 19. Januar 2023 jeweils in der Zeit von 17 Uhr bis 19 Uhr. Die Kosten der Schulung werden von den Krankenkassen bezuschusst.

Eine Anmeldung ist erwünscht.

Für Rückfragen steht Ihnen Andrea Schmitt von der Fachstelle für pflegende Angehörige unter Tel. 09 51 / 20 83 501 oder per E-Mail info@fpa-bamberg.de zur Verfügung.

Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach

Die *Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach* bezeichnet den Zusammenschluss zur sogenannten *Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE)*. Unter diesem Reiter „Kommunale Allianz Burgwindheim-Ebrach“ finden Sie Hinweise und Berichte zu Förderprogrammen, Maßnahmen und Projekten der ländlichen Entwicklung in Ihrem ILE-Zusammenschluss.

Redaktioneller Hinweis des Allianzmanagers zu QR-Codes

In dieser Ausgabe der Allianznachrichten erhalten Sie Informationen zu drei Initiativen bzw. Fördermöglichkeiten der Ländlichen Entwicklung in Bayern. Dabei wird jeweils von sogenannten "QR-Codes" Gebrauch gemacht. Diese können Sie mit Ihrem Smartphone (z.B. über die Kamera-App direkt oder über eine Scanner-Funktion im Internet-Browser) einlesen, in dem Sie den Code mit der Kamera erfassen und den dann erscheinenden Link zur angezeigten Website antippen. Auf diesen Websites erhalten Sie dann weitere Informationen, Kontaktdaten und Formulare, welche den Rahmen des Mitteilungsblattes sprengen würden, jedoch als erste Anlaufstellen für Interessenten wichtig sind.

HeimatUnternehmen in Bayern

HeimatUnternehmer haben von ihrem Engagement nicht nur einen persönlichen Nutzen, sie machen auch ihr Dorf, ihre Gemeinde und ihre Region vielfältiger, lebendiger und attraktiver. Dieses Engagement möchte die Bayerische Verwaltung mit der Initiative HeimatUnternehmen unterstützen, in dem Sie Machern, Visionären und Unternehmern Unterstützung durch Beratung, Veranstaltungen, Netzwerkarbeit, aber auch bei der kreativen Lösung von Finanzierungsfragen bietet. Bereits auf der Website erfahren Sie von einer Vielzahl von Projekten und Wegen, diese gemeinschaftlich auf den Weg zu bringen! Ob Käserei, Bierbrauer, Weinbauer, Regional- oder Unverparkladen, Solidarsiche Landwirtschaft, Kulturkneipe oder dörfliches Wohnprojekt - HeimatUnternehmer und Ihre Projekte sind vielfältig und bringen Heimat voran.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, dann erfahren Sie auf der Website heimatunternehmen.bayern mehr über Unternehmer, Projekte und Mitwirkung. Haben Sie Mut und nehmen Sie Kontakt auf - zusammen geht es besser! Hier geht es per QR-Code direkt zu den HeimatUnternehmen in Bayern:



Förderung privater Maßnahmen der Dorferneuerung

Nach wie vor laufen aktuell Dorferneuerungsverfahren in Ortsteilen der VG-Gemeinden. Dabei werden öffentliche Maßnahmen geplant, umgesetzt und gefördert. Aber auch private Eigentümer

von Flächen und Gebäuden im Innenort (innerhalb des jeweiligen Verfahrensgebietes) können Förderung erhalten. Maßnahmen zu dorfgerechtem Um-, An- und Ausbau sowie zu dorfgerechter Umnutzung und Gestaltung von Häusern, Ställen, Höfen und dergleichen, können durch Beratungen und Zuschüsse seitens des Amtes für Ländliche Entwicklung gefördert werden. Ziel dessen ist es, Gebäude und Flächen im Ortskern zu nutzen und zu gestalten, Klima- und Flächenschutz zu betreiben und Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Land nachhaltig zu verbessern.

Für Interessenten ist es dabei wichtig, vor Beginn von Maßnahmen den Kontakt zum Amt für Ländliche Entwicklung aufzunehmen, um Beratung und auch Förderung beanspruchen zu können.

Merkblatt, Antragsformular und eine Übersicht über die Verfahrensgebiete laufender Dorferneuerungen in der Kommunalen Allianz finden Sie auf der Seite vg-ebbrach.de unter ILE / Projekte / Dorferneuerungen oder per QR-Code:



Förderprogramm "Streuobst für alle!"

Streuobstwiesen sind voller Leben. Sie zählen zu unseren artenreichsten heimischen Lebensräumen, in denen bis zu 5.000 Tier- und Pflanzenarten ihr passendes Zuhause finden. Steinkauz und Wiedehopf fühlen sich hier genauso willkommen wie unzählige weitere Vögel, Kleintiere und Insekten sowie eine Fülle an landschaftstypischen Gräsern und Wildblumen, sogar Orchideen.

Mit ihren artenreichen Strukturen sind Streuobstwiesen wichtig für das Kleinklima. Sie prägen das Landschaftsbild und sie sind wertvolle Naherholungsräume für uns Menschen. Streuobstwiesen sind zu jeder Jahreszeit ein Naturerlebnis und liefern auch gesundes und regionales Obst. Mit über 2.000 Obstsorten bewahren sie einen wahren Schatz voller geschmacklicher und gesunder Vielfalt. Und die leckeren Produkte, die aus den ökologischen Früchten entstehen, sind ganz besondere Kostbarkeiten.

Werden Sie Teil des Streuobstpakts – wir unterstützen Sie

Im Rahmen von „**Streuobst für alle!**“ fördert auch Ihr **Amt für Ländliche Entwicklung** den Kauf hochstämmiger Obstgehölze und **erstattet den Bruttokaufpreis bis zu 45 Euro**. Als Eigenanteil bleiben lediglich die Aufwendungen für das Pflanzmaterial, z.B. Anbindepfosten, Stammschutz, oder Wühlmausschutz.

Was ist Streuobst? Streuobst sind hochstämmige Obstbäume, die – im Gegensatz zu Obstplantagen – verstreut und in größeren Abständen in Gärten, an Ortsrändern, entlang von Wegen und Feldern oder auf einer Wiese in der Landschaft stehen. Die häufigsten Streuobstarten sind Apfel, Birne, Pflaume, Quitte, Walnuss und Wildobst, wie Vogelkirsche, Eberesche oder Speierling. Eine Streuobstwiese erlaubt eine Nutzung auf zwei Etagen: am Boden als Grünland oder Weide, darüber für das Obst. Dünger und Pestizide sind tabu. Die Bäume haben genügend Platz, um große Baumkronen auszubilden und auch in Würde altern zu können. Genau das macht sie zu wertvollen Lebensräumen, die unsere Kulturlandschaft mit einer enormen Artenvielfalt bereichern. Was kann gepflanzt werden?

- Kernobst: Apfel und Birne
- Steinobst: Pflaume und Kirsche
- Walnuss
- Quitte

Wildobst: Vogelkirsche, Holzapfel, Wildbirne, Eberesche, Speierling, Elsbeere, Maulbeere, Esskastanie, Mispel
Achtung: typisch kommerziell genutzte Sorten wie bspw. Elstar, Gala und Pink Lady sowie Pflanzen für Erwerbsanlagen oder vorgeschriebene Ersatzpflanzungen sind von der Förderung

ausgenommen.

Was ist zu beachten? Die Obstbäume sollen eine Stammhöhe von 180 cm, mindestens jedoch 140 cm haben. Apfel-, Birnen- und Kirschhochstämme müssen auf einer Sämlingsunterlage veredelt sein. Die anderen Obstbäume (ohne Wildobst) können auch auf starkwüchsigen, vegetativ vermehrten Unterlagen veredelt sein. Containerpflanzen werden nicht gefördert. Bei den Bäumen muss es sich also um wurzelnackte Bäume oder um Ballenpflanzen handeln.

Eine Baumpflanzung bedeutet langfristiges Engagement. Wir müssen sichergehen, dass die eingesetzten Fördergelder 12 Jahre lang ihren Zweck erfüllen. Deshalb ist es wichtig, den Standort so zu wählen, dass der Baum dort auch mindestens 12 Jahre, am besten dauerhaft, stehen bleiben kann. Mit dem QR-Code gelangen Sie direkt zur Merkblatt und Anträgen auf der Seite des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:



Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet voraussichtlich am **Dienstag, 13.12.2022, 19.30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Marktgemeinde Burgwindheim für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Kappel“ mit Grünordnungsplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.10.2022 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage Kappel“ gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange im Parallelverfahren beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs nördlich vom Ortsteil Kappel ist als Lageplan unter der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans abgedruckt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage Kappel“ mit integriertem Grünordnungsplan für das oben bezeichnete Gebiet und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**12.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023
in der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Zimmer 12)
Rathausplatz 2, 96157 Ebrach**

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist von jedermann abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 9. Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:
Umweltbericht

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf (<https://www.burgwindheim.de>) unter „Unsere Gemeinde – Bebauungspläne“ veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burgwindheim, 08.12.2022

Gez. Johannes Polenz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Marktgemeinde Burgwindheim für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans (mit integriertem Landschaftsplan)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.10.2022 den vom Architekturbüro Horak, Castell, erarbeiteten Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der oben abgedruckte Lageplan kennzeichnet die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nördlich vom Ortsteil Kappel.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für das oben bezeichnete Gebiet und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**12.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023
in der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Zimmer 12),
Rathausplatz 2, 96157 Ebrach**

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist von jedermann abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 9. Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:
Umweltbericht

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf (<https://www.burgwindheim.de>) unter „Unsere Gemeinde – Flächennutzungsplan“ veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Burgwindheim, 08.12.2022
gez. Johannes Polenz
Erster Bürgermeister

Arbeitskreis Nahversorgung

Am **Donnerstag, den 15. Dezember 2022 trifft sich um 19:30 Uhr** erneut der Arbeitskreis Nahversorgung im Haus des Gastes in Burgwindheim, um weiter gemeinsam an einer Nahversorgungslösung für alle Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde - ob klein, groß, jung oder alt - zu arbeiten. Sie sind eingeladen, Ihr Know-How, Inspirationen und Energie einzubringen und die gemeinsamen Bemühungen zu bereichern, eine lebenswerte, lebendige Gemeinde zu gestalten - mit Treffpunkt, Laden und Café. Gemeinsam wagen statt einsam verzagen!

Generationentreff Burgwindheim

Der nächste Generationentreff findet am Dienstag, den 20.12.2022 statt. Wir treffen uns um 14.30 Uhr in Kehlingsdorf Gastwirtschaft Giehl.
Hierzu ergeht an alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Burgwindheim herzliche Einladung
Bleiben Sie gesund, ihre Seniorenbeauftragte

Markt Ebrach

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 12.12.2022, 19.00 Uhr** im Großen Sitzungssaal des Rathauses Ebrach statt.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach vom 21.11.2022

1 Genehmigung der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 17.10.2022

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 17.10.2022 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes, Erlass einer Bei-

tragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgung des Marktes Ebrach

Dem Marktgemeinderat Ebrach wurde die neue Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der dazu notwendigen Beitragsberechnung erläutert. Danach ergibt sich aufgrund der geplanten Verbesserungsmaßnahmen im Leitungsnetz des Marktes Ebrach für alle an der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer im Bereich des Marktes Ebrach ein Verbesserungsbeitrag. Dieser beträgt für die beitragspflichtige Grundstücksfläche 1,28 Euro/qm und für die beitragspflichtige Geschossfläche 7,98 Euro/qm. Der Marktgemeinderat Ebrach beschließt die Verbesserungsbeitragssatzung zur Wasserversorgung des Marktes Ebrach. Die Verbesserungsbeitragssatzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt dieser Niederschrift als Anlage 1 bei.

3 Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Ebrach (Erhöhung der Abwassergebühr)

Die erhöhten Energiekosten und geringere Einleitungsmengen führen im Rahmen der Neukalkulation der Abwassereinleitungsgebühren zu einer notwendigen Erhöhung um eine zukünftige Kostendeckung zu gewährleisten. Nachdem im Rahmen der Beratung im Marktgemeinderat nun auch eine Grundgebühr mit aufgenommen werden soll, sind in diesem Zusammenhang mehrere Änderungen an der bestehenden Beitrags- und Gebührensatzung notwendig. Aus diesem Grund beschließt der Marktgemeinderat den Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ebrach (BGS/WAS) entsprechend dem vorgelegten und an die Mitglieder des Marktgemeinderates verteilten Entwurf.

Die Einleitungsgebühr wird demnach von bisher 2,14 Euro/m³ auf 2,57 Euro/m³ Abwasser angehoben. Diese Gebührenerhebung gilt für die Gemeindeteile Ebrach, Eberau, Großgessingen, St. Rochus, Großbirkach und Buch und auch für den Gemeindeteil Neudorf bei Ebrach.

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet und beläuft sich in Abhängigkeit dessen auf folgende Jahresbeiträge:

Dauerdurchfluß	€ / Anschluss p.a.
bis 4 cbm/h	75,00 €
bis 10 cbm/h	150,00 €
bis 16 cbm/h	250,00 €
über 16 cbm/h	1.000,00 €

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und der Sitzungsniederschrift als Anlage 2 beigegeben.

4 Bauleitplanung des Marktes Ebrach; Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Neudorfer Straße und Ebrach Ost“; Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat beschloss zur Verwirklichung von Wohnbaumaßnahmen im Rahmen des EOF-Programms die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Östlich der Neudorfer Straße und Ebrach Ost – Wohnen am Harbach“.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:
im Norden: durch Teile der Flur-Nr. 130/66
im Osten: durch Teile der Flur-Nrn. 130/66 und 118 (Harbach)
im Süden: durch die Flur-Nr. 549/24 (Bundesstraße B 22)
im Westen: durch die Flur-Nrn. 126, 130/14 (Emil-Kemmer-Straße), 130/53 und 130/65 und Teilen der Flur-Nr. 130/66.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,24 ha und beinhaltet die Flur-Nrn. 130 und 130/52 sowie Teile der Flur-Nr. 130/66 der Gemarkung Ebrach.

Nach Rücksprache mit dem Markt Ebrach erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB. Dies bedeutet, dass von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht

abgesehen wird, da gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

5 Kindergarten St. Bernhard Ebrach; Fahrtkostenzuschuss für Kindergartenkinder im Kindergartenjahr 2022/2023

Der Markt Ebrach gewährte zu den Beförderungskosten des Kindergartens Ebrach im Kindergartenjahr 2022/2023 gem. Antrag einen freiwilligen Zuschuss mit 28,00 Euro je Entfernungskilometer und Jahr ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Dieser Beitrag wird am Ende des Kindergartenjahres nach Vorliegen der Bestätigung des Kindergartens Ebrach über den Besuch der einzelnen Kinder ausbezahlt.

Aufgrund von unterjährigen Veränderungen der Anzahl zuschussberechtigter Kindergartenkinder kann die Endsumme noch nicht konkret genannt werden. Im Kindergartenjahr 2021/2022 betragen die Gesamtkosten hierfür 2.122,91 Euro und sind in einer Übersicht als Anlage 3 beigegeben.

6 Bekanntmachungen, Anfragen

6.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete über die Durchführung des Regionalbudgets 2023 und der Möglichkeit der Bürger und Vereine zur Teilnahme hieran.

6.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates unter anderem über:

- Zustand der neuen Aussichtsplattform „Klosterblick“
- Sachstand der Bedarfsplanung im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit dem Kindergarten Ebrach
- Möglichkeit einer Sondersitzung zur Thematik Verbesserungsbeiträge der Wasserversorgung
- Schaffung der Möglichkeit einen Defibrillator in der Torwache der JVA Ebrach öffentlich zugänglich zu machen.

wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

6.3 Zuhöreranfragen

Anfragen aus den Reihen der Zuhörer zu:

- Stand und Ergebnis der durchgeführten Verkehrszählung in Ebrach
- Geplante Bürgerinformation und weitere Planung zum Tagesordnungspunkt „Änderung des Bebauungsplans“ östlich der Neudorfer Straße und Ebrach Ost“

Einladung zur Bürgerversammlung am 15.12.2022

Der Markt Ebrach lädt alle Bürgerinnen und Bürger zur

**Bürgerversammlung am 15.12.2022 um 18:30 Uhr in
die Remise des Historikhotels Klosterbräu ein**

besonders auch alle an die Wasserversorgung angeschlossenen Ortsteile. In der Gemeinderatssitzung im November wurde die Satzung zur Sanierung der Wasserversorgung beschlossen. Verwaltung und Gremium bestimmten eine zeitnahe Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger, um den Grund für die Sanierungen zu zeigen, eine Übersicht über die Maßnahmen zu geben, die Kostenverteilung aufzuzeigen und bei Fragen und Anregungen zur Verfügung zu stehen.

Als Ansprechpartner für Detailfragen sind ebenfalls Vertreter des beauftragten Planungsbüros sowie die zuständigen Ämter geladen. Der Markt Ebrach freut sich auf Ihre Teilnahme.

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des

Marktes Ebrach (VES-WAS) vom 22.11.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ebrach (Gemeinde) folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Bauwerke der Wasserversorgung

- Hochbehälter Ebrach
Neubau eines Hochbehälters mit Speichervolumen von 800 m³ in Bauausführung als zweikammeriger Rechteckbehälter inklusive rohrtechnischer Installation und Überhebepumpwerk (Fördermenge ca. 3,0 l/s bei einer Förderhöhe von ca. 55 m). Errichtung einer elektrischen und fernmeldetechnischen Anlage u.a. durch Einbau einer Schaltanlage, zwei frequenzgeregelten Pumpen, eines Schieberabgangs, vollautomatische SPS Steuerung, Einbau eines Prozessleitsystems und Einbau von Rohrlüftern und Luftentfeuchtern. Verstärkung bestehender Rohrleitungen aufgrund der Einbindung des neuen Hochbehälters in das Versorgungsnetz.
- Überhebepumpwerk Ebrach
Hydraulische Vorschaltung zweier Vorlagebehälter mit ca. 20 m³ nutzbarem Speichervolumen. Ausführung des Baus in Stahlbetonbauweise und Wärmedämmung der Außenwände. Als Absperrorgane werden Ovalschieber und Absperrklappen verwendet. Das Überhebepumpwerk umfasst drei frequenzgesteuerte Hochdruckpumpen (Fördermenge ca. 3,5 l/s bei einer Förderhöhe von ca. 55m). Im Zusammenhang mit der elektrischen und fernmeldetechnischen Anlage werden u.a. Schaltanlagen, eine Wasserstandsmessung, zwei Durchflussmessungen und eine vollautomatische SPS Steuerung verbaut.
- Windkesselpumpwerk Neudorf
Als bauliche Maßnahmen wird neben der Neuerstellung des Pumpwerks ebenfalls eine neue Verrohrung und die Ausstattung mit elektrischen und fernmeldetechnischen Anlagen notwendig.
- VTG-Brunnen
Im Brunnen der VTG sind eine neue Brunnenpumpe, die Erneuerungen der Schaltanlage und elektrische sowie fernmeldetechnische Anlagen vorgesehen.

2. Anlagen der Wasserverteilung

- Ortslage Ebrach
Umfassende Erneuerung des Ortsnetzes im Altort Ebrach nach substanziellen und hydraulischen Gesichtspunkten, was insbesondere die Anbindung des Ortsnetzes an das Überhebepumpwerk mit einer Rohrlänge von ca. 800 m und die Netzertüchtigung von Leitungsabschnitten mit einer Gesamtlänge von 3.575 m umfasst. Ebenfalls sind 127 Hausanschlüsse wiederherzustellen, bzw. auf die neue Wasserleitung umzubinden. Hierunter umfasst die hydraulische und bauliche Ertüchtigung ab Anschluss des neuen Hochbehälters und die Umbindung des Gewerbegebiets Süd eine Leitungslänge von ca. 2.100 m (DN 150 – 200) und ca. 50 Anschlussleitungen mit einer Länge von ca. 400 m (DN 32-50). Die bauliche Ertüchtigung/Erneuerung im Tiefzonenbereich mit DN 100-150 Verrohrung und die bauliche Ertüchtigung/Erneuerung im Bereich Bauernhofstraße mit DN 100 Verrohrung ist ebenfalls der oben genannten Gesamtlänge zuzurechnen.
- Ortslage Neudorf

Die ca. 2.950 m lange, alter Förderleitung DN80/100 Ge/PVC wird erneuert. Dies umfasst eine Rohrlänge von ca. 1.190 m (DN 100) und die Umbindung von ca. 39 Hausanschlüssen auf die neue Wasserleitung.

- Ortslage Großgessingen
Das Rohrleitungssystem Großgessingen ist insbesondere im Altortbereich verbraucht und zahlreiche Rohrleitungsbrüche zu verzeichnen. Die Auswechslung/Ertüchtigung der alten Leitungen ist auf eine Gesamtlänge von ca. 2.400 m mit Verrohrungen in DN 80 – 150 bei gleichzeitiger Umbindung von ca. 70 Hausanschlüssen vorgesehen.
- Verbindungsleitung VTG Brunnen bis Neudorf
Die Gesamtlänge dieser Zubringer-/Förderleitung beträgt ca. 3.350 m bei einer Verrohrung in der Dimension DN 80-100 und vier Hausanschlussleitungen (DN 32-50)
- Verbindungsleitung VTG Brunnen bis Ortsnetz Ebrach
Die Versorgungsleitung zwischen VTG Brunnen und Ortsnetz Ebrach mit anteiligem Ortsnetz Eberau beläuft sich auf eine Gesamtlänge von ca. 1.900 m (700 m innerorts und 1.200 m außerorts; DN 80 – 150). Es sind ca. 25 Hausanschlussleitungen umzubinden (DN 32)
- Quellleitungen Winkelhof und Kleingressingen
Aufgrund von zahlreichen Rohrbrüchen und schadhaftem Rohrleitungsabschnitten ist eine Erneuerung/Ertüchtigung der bestehenden Quellleitungen Winkelhof (ca. 900 m / DN 80 – 100) und Kleingressingen (ca. 2.500 m / DN 80 – 100) vorzusehen.
- Hydraulische Rohrnetzverstärkung Verbindung Nord/Süd
Das Rohrnetz der Verbindung Nord/Süd ist auf einer Gesamtlänge von ca. 500 m zu verstärken.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige

Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,28 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,98 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen

- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen
- Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Ebrach, den 22.11.2022
Markt Ebrach
Gez. Daniel Vinzens
1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ebrach (BGS/EWS) vom 22.11.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ebrach (Gemeinde) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, getrennt nach der jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung

a) für das Gebiet der Gemeindeteile Ebrach, Eberau, Großgessingen, Sankt Rochus, Großbirkach und Buch

b) und für das Gebiet des Gemeindeteiles Neudorf bei Ebrach.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3 -fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstü-

cken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt, getrennt nach der jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung
 - a) in den Gemeindeteilen Ebrach, Eberau, Großgessingen, Sankt Rochus, Großbirkach und Buch

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,33 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	10,86 Euro.
 - b) in dem Gemeindeteil Neudorf bei Ebrach

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,96 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	14,40 Euro.

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung,

Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	75,00 Euro/Jahr
bis	10	m ³ /h	150,00 Euro/Jahr
bis	16	m ³ /h	250,00 Euro/Jahr
über	16	m ³ /h	1.000,00 Euro/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- a) in den Gemeindeteilen Ebrach, Eberau, Großgessingen, Sankt Rochus, Großbirkach und Buch
2,57 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

- b) im Gemeindeteil Neudorf bei Ebrach
2,57 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler er-

fasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09. August 2007 außer Kraft.

Ebrach, den 22.11.2022
Markt Ebrach
Gez. Daniel Vinzens
1. Bürgermeister

Notarsprechtag - Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, **05.01.2023** von 08.00 bis 12.00 Uhr (je nach Bedarf) statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich

Nichtöffentliche Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Großbirkach

Am Freitag, den 09. Dezember 2022 findet um 19 Uhr im Gasthaus Link in Großbirkach eine nichtöffentliche Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großbirkach statt. Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

CHRISTBAUMVERKAUF

am Marktplatz in Ebrach durch die Fürstenhof
Jürgen Roppelt, Fatschenbrunn am
Samstag, 17.12.2022 von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Jugendarbeit im Markt Ebrach

Liebe Kinder und Familien,
die Jugendarbeit in Ebrach ist nun nach dem Sommerferienprogramm wieder mit Treffangeboten für euch da!

Die Zeiten sind momentan:

Mittwochs: Kindertreff 15 – 17 Uhr

Mittwochs: Jugendtreff 17 – 19 Uhr

Bei Rückfragen einfach per WhatsApp oder Telefon bei Lea Wölbitsch unter der 0173/6204888 melden.

Euer Jam Team

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	08.12.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Freitag	09.12.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/ 505
Samstag	10.12.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Sonntag	11.12.	Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7-9, Tel. 095527/214
Montag	12.12.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Dienstag	13.12.	Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Mittwoch	14.12.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Donnerstag	15.12.	Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Freitag	16.12.	St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Samstag	17.12.	Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Sonntag	18.12.	Apotheke im Einkaufspark Volkach Am alten Bahnhof 5, Tel. 09381/8460984
Montag	19.12.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Dienstag	20.12.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Mittwoch	21.12.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Donnerstag	22.12.	Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7-9, Tel. 09552/214
Freitag	23.12.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

Fr. 09.12.: Mönchh. 06:00 Eucharistiefeier als Rorate, anschl.
Frühstück in der Alten Schule
Blutskap. 15:00 Rosenkranz zum barmherzigen
Jesus

3. Adventssonntag (Gaudete)

Sa. 10.12.: Mönchh. 18:00 Eucharistiefeier anschl. Glühweinausschank der Ministranten

So. 11.12.: Burgwh. 08:30 Eucharistiefeier
Ebrach 10:00 "Der etwas andere Gottesdienst"

Hl. Odilia, Äbtissin, hl. Luzia, Märtyrin in Syrakus

Di. 13.12.: Rochus 18:00 Eucharistiefeier

Do. 15.12.: Ebrach 16:00 Eucharistiefeier im Seniorenheim St. Bernhard, nur für Bewohner*innen
 Fr. 16.12.: Burgwh. 06:00 Eucharistiefeier als Rorate, anschl. Frühstück im Schloss
 Blutskap. 15:00 Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

4. Adventssonntag

Sa. 17.12.: Burgwh. 18:00 Eucharistiefeier anschl. Glühweinausschank der Kerwasburschen
 So. 18.12.: Ebrach 08:30 Eucharistiefeier
 Mönchh. 10:00 Eucharistiefeier
 Ebrach 14:00 Bußgottesdienst anschl. Beichtgelegenheit

Di. 20.12.: Rochus 18:00 Eucharistiefeier

Do. 22.12.: Ebrach/
 Rochus ab 15:00 Kranken- und Hauskommunion
 Burwh. ab 15:00 Kranken- und Hauskommunion

Hl. Johannes von Krakau, Priester

Fr. 23.12.: Blutskap. 15:00 Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

Hochfest der Geburt des Herrn / Heiliger Abend Adveniat-Kollekte

Sa. 24.12.: Ebrach 16:00 Eucharistiefeier mit Krippenspiel (Bitte Krippenopfer mitbringen)
 Burgwh. 16:00 Krippenfeier (Bitte Krippenopfer mitbringen)
 Mönchh. 20:00 Christmette
 Burgwh. 22:00 Christmette mit Gedenken an Lebende u Verstorbene der Liedertafel Burgwindheim,

1. Weihnachtsfeiertag Adveniat-Kollekte

So. 25.12.: Mönchh. 09:00 Eucharistiefeier mit Kindersegnung
 Ebrach 10:30 Eucharistiefeier

2. Weihnachtsfeiertag / Hl. Stephanus

Mo. 26.12.: Rochus 09:00 Eucharistiefeier
 Burgwh. 10:30 Eucharistiefeier mit Kindersegnung

Pfarrbüro – Bürozeiten

Sekretärin Frau Helga Christel
 Burgwindheim: Dienstag von 8.00 bis 11.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Ebrach: Mittwoch und Freitag jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Evang. Luth. Kirchengemeinde Großbirkach

11.12.22 **3. Advent**
 10.00 Uhr Großbirkach
 18.12.22 **4. Advent** – Singgottesdienst am Abend – anschließend Glühwein
 19.00 Uhr Ebrach (Pfr. i.R. Rauh)
 24.12.22 **Heilig Abend**
 17.00 Uhr Ebrach Kaisersaal
 18.30 Uhr Großbirkach
 25.12.22 **1. Weihnachtstag**
 10.00 Uhr Großbirkach/ AM
 26.12.22 **2. Weihnachtstag**
 09.30 Uhr Ebrach/ AM

Evangelische Kirchengemeinde

Aschbach-Hohn am Berg

Gottesdienste

Sonntag, 11.12.2022, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius: Vorstellung der Konfirmanden
 Sonntag, 18.12.2022, 11:00 Uhr, Burgwindheim, Schule/Blutskapelle mit Posaunenchor
 Samstag, 24.12.2022, 16:00 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus: Christvesper im Freien

Sonntag, 25.12.2022, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius, mit Posaunenchor

Montag, 26.12.2022, 11:00 Uhr, Thüngfeld, St. Bartholomäus, mit Kirchenchor

Seniorenkreis

Mittwoch, 07.12.2022, 14:00 Uhr, Aschbach, Martin-Luther-Haus: Advent

Gebet für Gemeinde & Welt

Mittwoch, 07.12.2022, 19:30 Uhr, Aschbach, Pfarrscheune

Kindergottesdienst

Sonntag, 11.12.2022, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius

Männertreff

Montag, 12.12.2022, 19:00 Uhr, Adventsandacht im Freien; **Beginn in der Hirtengasse in Rambach**

Ökumenischer Frauentreff zur Frühstückszeit in Schlüsselfeld
 Dienstag, 13.12.2022, 9:00 Uhr, im Pfarrsaal: Vorweihnachtliches Frühstück mit

besinnlichen und fröhlichen Texten

Licht von Bethlehem

Mittwoch, 21.12.2022, ab 17:00 Uhr wird das Licht von Bethlehem in Aschbach in die Häuser gebracht

Vereine und Verbände

Burgwindheim

TSV Burgwindheim – Abteilung Kegeln

TSV Burgwindheim 1 – FV 1912 Bamberg 1 5:1 (2047:1891 Holz)
 TV Ebern G1 – TSV Burgwindheim 2 4:2 (1913:1906 Holz)
 TSV Burgwindheim G2 – FV 1912 Bamberg 2 5:1 (1796:1795 Holz)
 TSV Burgwindheim G1 – RSC Conc. Oberhaid 2 1:5 (1727:1896 Holz)
 TSV Burgwindheim 1 – BSG Fanken 1 4:2 (2047:1957 Holz)

VdK Ortsverband Burgwindheim –

Weihnachtsfeier

Herzliche Einladung ergeht an alle Mitglieder, Angehörige, Freunde und Gönner des VdK OV Burgwindheim am Sonntag, 11.12.22 im Saal der Gastwirtschaft Oppel in Oberweiler. Beginn: 14.00 Uhr
 Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ebrach

VdK Sprechtag

Der nächste Sprechtag des VdK findet am 21.12.2022 von 10.45 bis 12.00 Uhr im Rathaus Ebrach statt. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0951/51935-0 wird gebeten.

Steigerwaldmusikanten

Ebrach-Großgessingen

Wir laden herzlich ein zum Weihnachtskonzert in der KLOSTERKIRCHE EBRACH mit Auftritt des Jugendorchesters am 2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.2022, Beginn 19:00 Uhr, Einlass ab 18:30 Uhr, Dauer ca. 60 Minuten, EINTRITT FREI. Wir freuen uns über eine Spende für die Jugendarbeit!